



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten.
Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Pettizeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 750 M., 1/4 S. 400 M., 1/8 S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Teuer.-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Nr. 4 (R. 3).

Leipzig, Donnerstag den 6. Januar 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Ein Vorschlag zur Güte.

Nicht Teuerungszuschlag, sondern Teuerungsrabatt!

Die Verhandlungen der letzten Monate über die Notstandsordnung usw. haben folgende Notwendigkeiten und Tatsachen klar erwiesen:

Für alle Beteiligten:

Die Notstandsordnung muß geändert werden. Das System der Teuerungszuschläge hat sich überlebt. Der feste Ladenpreis muß auf irgendeinem Wege wieder Wirklichkeit werden.

Für den Verlag:

Eine Majorisierung in Lebensfragen durch die Hauptversammlung des Börsenvereins muß unmöglich gemacht werden. Das Selbstbestimmungsrecht des Verlegers in bezug auf Ladenpreis und Rabatt muß gewahrt bleiben.

Für das Sortiment:

Das Sortiment muß lebensfähig erhalten werden. — Ein Bruttoverdienst, der die Verzinsung des Anlagekapitals und einen angemessenen Unternehmergewinn gewährleistet, muß ermöglicht werden. — Eine Diktatur des Verlags muß ausgeschlossen sein, ebenso eine Unterbietung durch den Verlag bei direkter Lieferung an das Publikum.

Für das Publikum:

Die Unsicherheit in bezug auf den Ladenpreis, die Berechnung der unglücklichen »Besorgungsgebühr«, die Verschiedenheit der Zuschläge müssen fortfallen und damit alle die Verdrießlichkeiten, die der schwankende Ladenpreis mit sich brachte.

Auf den »Wegen zur Einigung«, die Herr Ritschmann in Nr. 12 des Buchhändlergilde-Blattes weist, liegen nun leider wieder die hindernden Blöcke der bedingungslosen Bindung des Verlages an einen Mindestrabatt von 35% für das wissenschaftliche und 45% für das belletristische Buch. Ich fürchte, diese vorbehaltlose Verpflichtung auf solche Rabattsätze wird nicht zum Ziele führen. Ich möchte daher folgenden Vorschlag zur Erwägung anheimstellen, zu dem ich im voraus bemerke, daß man über die Höhe der Rabatt- usw. Sätze selbstverständlich verschiedener Meinung sein wird; darüber würde zu verhandeln sein.

Die Notstandsordnung wurde seinerzeit aus der Not der Zeit heraus geboren. Alle waren wir uns darüber einig, daß Notzeiten außerordentliche Maßnahmen erfordern. So stimmten trotz aller Bedenken auch die Verleger den »Teuerungszuschlägen« zu, aber ausdrücklich nur unter der Voraussetzung, daß sie eine vorübergehende Erscheinung sein und zu gegebener Zeit wieder fortfallen müßten; der Grundsatz der Bestimmung des Ladenpreises durch den Verleger dürfe dadurch nicht berührt werden!

Notzeit ist noch heute; ja heute mehr als je. Daß das Sortiment einen angemessenen Rabatt haben muß, ist allseitig anerkannt, daß die Teuerungszuschläge wohl ihre Aufgabe, dem Sortiment über die Notlage hinwegzuhelfen, erfüllt, sich aber überlebt haben, ist ebenso unbestritten. Eine neue Notstandsmaßregel ist also erforderlich. Würde sie sich nicht vielleicht auf dem Wege finden lassen:

anstatt Teuerungszuschlag — ein Teuerungsrabatt?

(oder vielleicht besser »Zusatz-Rabatt«).

Unter diesem Gesichtspunkt würden die »Bege zur Einigung« des Herrn B. Ritschmann dann etwa folgendes Gesicht haben:

1. Das wissenschaftliche Buch wird von einem bestimmten Tage ab mit mindestens 25%, das nicht wissenschaftliche (schönwissenschaftliche, belletristische) mit mindestens 35% Rabatt geliefert.

Als Ersatz für die fortfallenden Zuschläge vergütet der Verlag bis auf weiteres einen Sonder-Teuerungsrabatt von mindestens 10% vom Ordinärpreis ohne Freiemplare. Ein aus Vertretern von Verlag und Sortiment bestehender Rabattausschuß, möglichst innerhalb des Börsenvereins, regelt alle die den Teuerungsrabatt betreffenden Fragen und ermäßigt oder erhöht den Satz je nach den allgemeinen Teuerungsverhältnissen. Der Verlag setzt entsprechend erhöhte Verkaufspreise fest.

2. Die Lieferung von Partien usw. bleibt freier Vereinbarung vorbehalten.
3. Die Verrechnung etwaigen Kommissionsgutes erfolgt zum Barpreise ohne Teuerungszuschlag bzw. Zusatzrabatt.
4. Eine Verpackungsberechnung findet in keinem Falle statt (Kisten ausgenommen; Wiederherstellung des §17 der Verlehrsordnung).

5. Bei direkten Sendungen in vollen Postpaketen an das Sortiment trägt der Verlag die Hälfte der Versendungskosten.

6. Schulbücher und Zeitschriften werden, ihrer Eigenart entsprechend zu besonderen, zu vereinbarenden Bedingungen geliefert und vertrieben.

7. Das Sortiment verzichtet, falls diese Lieferungsbedingungen eingehalten werden, auf jeden Teuerungszuschlag, erhebt ihn jedoch weiter, gegebenenfalls gestaffelt, bei allen Werken, die zu ungünstigeren Bedingungen geliefert werden.

Diese Regelung hätte, wenn Verlag und Sortiment sich ihr anschließen, alle die Vorteile, die Herr Ritschmann für seine »Bege zur Einigung« erhofft:

Der feste, überall gleiche und verbindliche, vom Verlag bestimmte Ladenpreis würde wieder hergestellt.

Das Publikum hätte wieder die früher wohlthuend empfundene Sicherheit vor Übervorteilung. Die Preisangaben der Kataloge würden allmählich wieder Geltung und Wert erhalten usw. usw.

Daneben aber böte sie dem Verlag die Erfüllung seiner grundsätzlichen Forderung: Selbstbestimmung des Ladenpreises und des Rabatts, denn der »Teuerungsrabatt« ist nur eine zeitweilige, durch besondere Notstände gebotene außerordentliche Einrichtung, die fortfällt, wenn der Notstand behoben ist. Einer solchen Notstandsmaßnahme hat der Verlag seinerzeit zugestimmt und wird es in dieser neuen Form auch heute können.

Das Sortiment aber erhält, was ihm zum Leben nötig ist.

Die Einzelheiten, besonders die Höhe des Mindest- und des Teuerungsrabatts, werden Gegenstand eingehender Verhandlungen sein müssen. Wenn alle Beteiligten aber die Mahnung Karl Robert Langewiesches in seinem »Offenen Brief« an die Gilde beherzigen, muß und wird sich eine den Lebensnotwendigkeiten beider Berufsgruppen entsprechende Einigung finden lassen.

E. Fischer-Hamburg.